

Anlage – Gesetzestexte

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch Monarchie Österreich in der Fassung von 1811 (ABGB)

§ 862

¹Wenn zur Annahme des Versprechens kein Zeitraum bedungen worden ist; so muß ein mündliches Versprechen ohne Verzug angenommen werden. ²Bei dem schriftlichen kommt es darauf an, ob beide Theile sich am selben Ort befinden, oder nicht.³ Im ersten Falle muss die Annahme in von vier und zwanzig Stunden, im zweiten aber innerhalb jenes Zeitraumes, welcher zur zweimaligen Beantwortung nöthig ist, erfolgen, und dem versprechenden Theil bekannt gemacht werden; widrigen falls ist das Versprechen erloschen. ⁴Vor Ablauf des fest gesetzten Zeitraumes kann das Versprechen nicht zurückgenommen werden.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (ADHGB)

Art. 319

(1) ¹Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. ²Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

(2) Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Art. 320

(1) Geht der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

(2) Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Art. 321

Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme Behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

Allgemeines Deutschen Obligationenrechts als Entwurf (sog. Dresdner Entwurf)**Art. 45**

¹Ist zur Herbeiführen eines Vertrages ein Antrag gemacht und für die Annahme derselben eine Frist bestimmt, so ist der Antragende, ohne Unterschied, ob die Beteiligten anwesend oder abwesend sind, bis zum Ablauf jener Zeit an den Antrag gebunden. ²Die Annahme eines solchen Antrages ist nur wirksam, wenn deren Erklärung vor Ablauf der Zeit zur Kenntnis des Antragenden gelangt ist.

Art. 46

Wird ein Antrag ohne Bestimmung einer Zeit für dessen Annahme einem Anwesenden gemacht und erfolgt die Annahme nicht sogleich, so ist der Antragende nicht weiter daran gebunden.

Art. 47

(1) ¹Wird ein Antrag ohne Bestimmung einer Zeit für dessen Annahme einem Abwesenden gemacht, so ist der Antragende bis zu dem Zeitpunkt gebunden, zu welchem er bei ordnungsgemäßer, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. ²Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

(2) Trifft die rechtzeitig abgesendete Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzögerung nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritte Nachricht gegeben hat.

Art. 48

¹Geht der Widerruf eines Antrags dem anderen Thiele früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit derselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten. ²Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor Erklärung der Annahme, oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Art. 49

Ein Antrag erlischt weder durch den Tod des Antragenden, noch durch den Tod Desjenigen, welchem der Antrag gemacht ist, ausgenommen, wenn der Antrag auf mit dem Tode weggefallenen persönlichen Beziehungen beruht.

Allgemeines Preußisches Landrecht (ALR)

I 5 § 91

Hat der Antragende einen gewissen Zeitraum zur Erklärung über den Antrag bestimmt, so ist der Andre bis zum völligen Ablauf dieses Zeitraums zur Annahme berechtigt.

I 5 § 95

Ist unter Personen, die an Einem Orte sich aufhalten, der Antrag schriftlich geschehen, so muß die Erklärung darüber binnen vier und zwanzig Stunden erfolgen.

I 5 § 97

Mit der nächsten fahrenden oder reitenden Post, welche nach diesem Zeitpunkte abgeht, muß der Antrag beantwortet werden.

I 5 § 100

Kommt der Bote in diesem Zeiträume nicht zurück, so muß der Antragende den Andern davon benachrichtigen, und ihm zugleich eröffnen, ob er noch ferner an den Antrag gebunden seyn wolle.

I 5 § 104

Er muß jedoch demjenigen, welchem der Antrag geschehen ist, unter Gegenwärtigen sofort, unter Abwesenden aber mit der nächsten Post Nachricht geben, daß er den Antrag zurücknehme.

I 5 §. 105

Hat er dieses unterlassen, und es findet sich in der Folge, daß der Andre seine Annahme wirklich zu rechter Zeit erklärt habe, so muß er demselben für den Schaden, welcher aus

den zur Erfüllung des Vertrags gemachten Anstalten in der Zwischenzeit erwachsen ist, gerecht werden.

I 5 §. 106

Wenn nach geschehenem Antrage, und vor dem Ablaufe der vorstehend bestimmten Fristen, der eine oder andre Theil verstirbt, so wird durch diesen Tod in den Rechten und Pflichten wegen der Annahme nichts geändert.

I 5 §. 107

Zielte jedoch der Antrag ausdrücklich nur zur persönlichen Begünstigung desjenigen ab, welchem derselbe gemacht wurde, so sind seine Erben zu der von dem Erblasser noch nicht geschehenen Annahme nicht berechtigt.

I 5 § 108

In Fällen, wo wegen des Absterbens eines oder des andern Theils, von einem schon wirklich geschlossenen Verträge vor der Erfüllung wieder abgegangen werden kann, geht durch den Tod auch das Recht zur Annahme verloren.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Bayern als Entwurf (Entwurf Bayern)

Art. 7

Der Schuldvertrag ist vorbehaltlich der Fälle, in welchen eine besondere Form oder die Hingabe einer Sache erforderlich ist, in bindender Weise abgeschlossen (perfekt), sobald die Willenserklärung der Parteien über die Leistung, bei gegenseitigen Schuldverträgen über Leistung und Gegenleistung, vorhanden und zur beiderseitigen Kenntnis gelangt ist.

Art. 8

(1) Ist zur Herbeiführen eines Vertragsschluss ein Antrag gemacht und eine bestimmte Zeit zur Annahme derselben festgelegt, so ist der Antragenden, gleichviel ob der Antrage einem Anwesenden oder Abwesenden gemacht wurde bis zum Ablauf jener Zeit an seinen Antrag gebunden und kann denselben nicht widerrufen, sofern er sich nicht den Widerruf ausdrücklich vorbehalten hat.

(2) Die Annahme eines solchen Anerbietens ist nur wirksam, wenn die Erklärung derselben vor Ablauf jener Zeit zur Kenntnis des Anerbietenden gelangt ist.

Art. 9

Wird ein Anerbieten ohne Bestimmung einer Zeit zur Annahme einem Anwesenden gemacht und wird dasselbe nicht auf der Stelle angenommen, so ist der Anbietende nicht weiter daran gebunden.

Art. 10

(1) ¹Bei einem unter Abwesenden gestellter Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkt gebunden, in welchem

er bei ordnungsgemäßer rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. ²Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

(2) Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritte Nachricht gegeben hat.

Art. 11

(1) Geht der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

(2) Die Annahme des Antrages ist für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragenden eingegangen ist.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen (BGB Sachsen)

§ 815

¹Willenserklärungen an einen Abwesenden sind für geschehen zu betrachten, wenn sie an den Abwesenden gelangt sind. ²Sie sind unwirksam, wenn sie bis dahin widerrufen werden.

§ 816

¹Anerbietungen zu einem Verträge können zu jeder Zeit widerrufen werden, so lange nicht den Annahme von der anderen Seite erklärt worden ist. ²Hat Derjenige, welcher das

Anerbieten gemacht hat, dem Anderen eine Bedenkzeit gegeben, so kann er vor deren Ablauf sein Anerbieten nicht widerrufen, mit Ablauf der Bedenkzeit gilt das Anerbieten als widerrufen, wenn es bis dahin nicht angenommen worden ist.

§ 818

Ein Anerbieten erlöscht weder durch den Tod Desjenigen, welcher dasselbe gemacht hat, noch durch Tod Desjenigen, welchem es gemacht worden ist, ausgenommen wenn dasselbe auf mit dem Tode weggefallenen persönlichen Beziehungen beruht.

Codex Theresianus¹

§ 5

¹So lang die Annahme des Versprechens nicht erfolgt, oder nicht vorausgegangen ist, mithin die Unterhandlung fort dauert, besteht noch kein Vertrag. 2Das mündliche Versprechen soll ohne Verzug, das schriftliche aber, wenn beide Theile in einem Orte sich befinden, innerhalb von vierundzwanzig Stunden, und wenn ihr Aufenthaltsort verschieden ist, in dem Zeitraum, welcher zur zweimaligen Beantwortung erforderlich ist, angenommen, und diese Annahme dem Versprecher bekannt gemacht werden; widrigen Falls ist der anstrengende Theil berechtigt, zurückzutreten.

¹ Textfassung entnommen aus Harras von Harrasowsky, der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen, S. 159 f.

§ 6

Wer vor dem Verlauf dieser Zeit von dem Versprechen zurücktritt, und den Gegentheil zu Auslagen verleitet, der ist verbunden, diesem eine angemessene Entschädigung zu leisten; die Entschädigungspflicht hat auch damals statt, wenn eine andere Zeit der Annahme besonders verabredet, und solche abgewartet worden ist.

Draft Common Frame of Reference (DCFR)

I. – 1:109: Mitteilung

- (1) Dieser Artikel ist für unter diese Regeln fallende Mitteilungen aller Art anwendbar. „Mitteilung“ umfasst die Übermittlung von Informationen oder eines Rechtsgeschäfts.
- (2) Eine Mitteilung kann auf jede nach den Umständen geeignete Weise abgegeben werden.
- (3) Die Mitteilung wird wirksam, wenn sie dem Empfänger zugeht, es sei denn, dass sie einen späteren Eintritt bestimmt.
- (4) Eine Mitteilung geht dem Empfänger zu:
 - (a) wenn sie dem Empfänger übermittelt wird;
 - (b) wenn sie an seine Niederlassung, oder falls er keine Niederlassung hat oder sich die Mitteilung nicht auf eine geschäftliche Angelegenheit bezieht, an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Empfängers, übermittelt wird;
 - (c) wenn im Falle einer elektronisch gesendeten Mitteilung der Empfänger sie abrufen kann; oder
 - (d) wenn sie dem Empfänger anderweitig so an einem Ort und in einer Weise zugänglich gemacht wird, dass ihr Abruf unverzüglich durch den Empfänger vernünftigerweise erwartet werden kann.

(5) Eine Mitteilung ist unwirksam, wenn ihre Zurücknahme dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit der Mitteilung zugeht.

(6) In diesen Regeln gilt eine Bestimmung über eine Mitteilung durch oder an eine Person auch für die Mitteilung durch oder an einen Vertreter dieser Person, der zu ihrer Abgabe oder Entgegennahme befugt ist.

(7) In einem Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher können die Parteien nicht zum Nachteil des Verbrauchers die Vorschrift in Absatz (4)(c) ausschließen oder von ihren Wirkungen abweichen oder diese verändern.

II.–4:201: Angebot

(1) Ein Vorschlag ist ein Angebot, wenn

- (a) er mit der Absicht abgegeben wird, im Falle der Annahme durch die andere Partei zu einem Vertrag zu führen, und
- (b) er Bestimmungen enthält, die ausreichend bestimmt sind, um einen Vertrag zu bilden.

(2) Ein Angebot kann gegenüber einer oder mehreren bestimmten Personen oder gegenüber der Allgemeinheit abgegeben werden.

(3) Ein Vorschlag zur Lieferung von Waren aus einem Lager oder zur Leistung von Diensten zu einem festgesetzten Preis, den ein Unternehmer in einer öffentlichen Anzeige oder in einem Katalog oder durch eine Auslage von Waren unterbreitet, gilt als Angebot zur Lieferung oder Leistung zu diesem Preis, bis der Vorrat an Waren oder die Kapazität des Unternehmers zur Leistung der Dienste erschöpft ist, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

II.-4:202: Zurücknahme eines Angebots

(1) Annahmeerklärung abgeschickt hat oder, in Fällen einer Annahme durch Verhalten, bevor der Vertrag geschlossen worden ist.

(2) Ein Angebot, das gegenüber der Allgemeinheit abgegeben worden ist, kann auf dieselbe Weise zurückgenommen werden, wie es abgegeben wurde.

(3) Der Zurücknahme eines Angebots ist jedoch unwirksam, wenn:

- (a) das Angebot zum Ausdruck bringt, dass es nicht zurücknehmbar ist;
- (b) das Angebot eine feste Frist zur Annahme bestimmt; oder
- (c) der Empfänger vernünftigerweise auf die Nicht-zurücknahme des Angebots vertrauen konnte und er im Vertrauen auf das Angebot gehandelt hat.

(4) Absatz (3) findet keine Anwendung auf ein Angebot, wenn der Anbietende ein Recht zum Widerruf von einem durch Annahme zustande gekommenen Vertrag nach einer Vorschrift in Buch II bis IV hätte. Die Parteien können die Anwendung dieser Vorschrift nicht zum Nachteil des Anbietenden ausschließen oder von ihren Wirkungen abweichen oder sie verändern.

II.-4:205: Zeitpunkt des Vertragsschlusses

(1) Wenn eine Annahmeerklärung von dem Empfänger des Angebots abgeschickt worden ist, kommt der Vertrag zustande, sobald die Annahmeerklärung dem Anbietenden zugeht.

(2) Im Fall einer Annahme durch Verhalten kommt der Vertrag zustande, sobald die Mitteilung des Verhaltens dem Anbietenden zugeht.

(3) Kann der Empfänger aufgrund des Angebots, von zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten oder von Gebräuchen das Angebot dadurch annehmen, dass er ohne Mitteilung an den Anbietenden eine Handlung vornimmt, so ist der Vertrag geschlossen, sobald die Vornahme der Handlung beginnt.

II.-4:206: Annahmefrist

(1) Die Annahme eines Angebots ist nur dann wirksam, wenn sie dem Anbietenden innerhalb der von diesem gesetzten Frist zugeht.

(2) Hat der Anbietende keine Frist gesetzt, ist die Annahme nur dann wirksam, wenn sie diesem innerhalb einer angemessenen Frist zugeht.

(3) Kann ein Angebot durch die Vornahme einer Handlung ohne Mitteilung an den Anbietenden angenommen werden, ist die Annahme nur dann wirksam, wenn die Handlung innerhalb der gesetzten Annahmefrist oder, wenn keine Frist gesetzt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist vorgenommen wird.

II.-4:207: Verspätete Annahme

(1) Eine verspätete Annahme ist dennoch als Annahme wirksam, wenn der Anbietende den Annehmenden unverzüglich davon unterrichtet, dass er sie als wirksam behandelt.

(2) Ergibt sich aus einem eine verspätete Annahme enthaltenden Brief oder anderen Nachricht, dass die Nachricht nach den Umständen, unter denen sie abgesandt worden ist, bei normaler Beförderung dem Anbietenden rechtzeitig zugegangen wäre, so ist die verspätete Annahme als Annahme wirksam, es sei denn, der Anbietende

unterrichtet den Annehmenden unverzüglich davon, dass er das Angebot als erloschen betrachtet.

Frankreich

I. Code civil (C.civ.) alte Fassung

Art. 1108

Quatre conditions sont essentielles pour la validité d'une convention :

Le consentement de la partie qui s'oblige ;

Sa capacité de contracter ;

Un objet certain qui forme la matière de l'engagement ;

Une cause licite dans l'obligation.

II. Code civil (C. civ.) 2016

Art. 1113

(1) Le contrat est formé par la rencontre d'une offre et d'une acceptation par lesquelles les parties manifestent leur volonté de s'engager.

(2) Cette volonté peut résulter d'une déclaration ou d'un comportement non équivoque de son auteur.

Art. 1114

¹L'offre, faite à personne déterminée ou indéterminée, comprend les éléments essentiels du contrat envisagé et exprime la volonté de son auteur d'être lié en cas d'acceptation. ²A défaut, il y a seulement invitation à entrer en négociation.

Art. 1115

Elle peut être librement rétractée tant qu'elle n'est pas parvenue à son destinataire.

Art. 1116

- (1) Elle ne peut être rétractée avant l'expiration du délai fixé par son auteur ou, à défaut, l'issue d'un délai raisonnable.
- (2) La rétractation de l'offre en violation de cette interdiction empêche la conclusion du contrat.
- (3) Elle engage la responsabilité extracontractuelle de son auteur dans les conditions du droit commun sans l'obliger à compenser la perte des avantages attendus du contrat.

Art. 1117

- (1) L'offre est caduque à l'expiration du délai fixé par son auteur ou, à défaut, à l'issue d'un délai raisonnable.
- (2) Elle l'est également en cas d'incapacité ou de décès de son auteur.

Art. 1118

- (1) L'acceptation est la manifestation de volonté de son auteur d'être lié dans les termes de l'offre.
- (2) Tant que l'acceptation n'est pas parvenue à l'offrant, elle peut être librement rétractée, pourvu que la rétractation parvienne à l'offrant avant l'acceptation.
- (3) L'acceptation non conforme à l'offre est dépourvue d'effet, sauf à constituer une offre nouvelle.

Art. 1127-1

- (1) Quiconque propose à titre professionnel, par voie électronique, la fourniture de biens ou la prestation de services, met à disposition les stipulations contractuelles applicables d'une manière qui permette leur conservation et leur reproduction.
- (2) L'auteur d'une offre reste engagé par elle tant qu'elle est accessible par voie électronique de son fait.

(3) L'offre énonce en outre :

- Nr. 1 Les différentes étapes à suivre pour conclure le contrat par voie électronique ;
- Nr. 2 Les moyens techniques permettant au destinataire de l'offre, avant la conclusion du contrat, d'identifier d'éventuelles erreurs commises dans la saisie des données et de les corriger ;
- Nr. 3 Les langues proposées pour la conclusion du contrat au nombre desquelles doit figurer la langue française ;
- Nr. 4 Le cas échéant, les modalités d'archivage du contrat par l'auteur de l'offre et les conditions d'accès au contrat archivé ;
- Nr. 5 Les moyens de consulter par voie électronique les règles professionnelles et commerciales auxquelles l'auteur de l'offre entend, le cas échéant, se soumettre.

Art. 1128

Sont nécessaires à la validité d'un contrat :

- 1. Le consentement des parties ;
- 2. Leur capacité de contracter ;
- 3. Un contenu licite et certain.

III. Projet Catala

Art. 1105-1

L'offre est un acte unilatéral déterminant les éléments essentiels du contrat que son auteur propose à personne déterminée ou indéterminée, et par lequel il exprime sa volonté d'être lié en cas d'acceptation.

Art. 1105-2

L'offre peut être librement révoquée tant qu'elle n'est parvenue à la connaissance de son destinataire ou si elle n'a pas été valablement acceptée dans un délai raisonnable.

Art. 1105-3

¹L'offre devient caduque à défaut d'acceptation dans le délai fixé par son auteur, ainsi qu'en cas d'incapacité ou de décès de celui-ci survenue avant toute acceptation. ²Elle tombe également lorsque son destinataire la refuse.

Art. 1105-4

Cependant, lorsque l'offre adressée à une personne déterminée comporte l'engagement de lad maintenir pendant un délai précis, ni sa révocation prématurée ni l'incapacité de l'offrant ni son décès ne peut empêcher la formation du contrat.

IV. Projet de la Chancellerie**Art. 1116**

Elle ne peut être révoquée avant l'expiration du délai expressément prévu, ou, à défaut, avant l'expiration d'un délai raisonnable.

Art. 1117

La révocation de l'offre, en violation de l'obligation de maintien prévue à l'article 1116, n'engage que la responsabilité extracontractuelle de son auteur, sans l'obliger à compenser la perte de bénéfices attendus du contrat.

Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEK)

Art. 10 – Mitteilung

(1) Dieser Artikel gilt für alle Mitteilungen für die Zwecke des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts und des Vertrags. Der Begriff „Mitteilung“ umfasst die Übermittlung jeder Erklärung, die darauf abzielt, Rechtswirkungen zu haben oder einem rechtlichen Zweck dienende Informationen weiterzugeben.

(2) Eine Mitteilung kann auf jede nach den Umständen geeignete Weise abgegeben werden.

(3) Eine Mitteilung wird wirksam, wenn sie dem Empfänger zugeht, es sei denn, sie bestimmt einen späteren Eintritt der Wirkung.

(4) Eine Mitteilung geht dem Empfänger zu,

- (a) wenn sie dem Empfänger übermittelt wird,
- (b) wenn sie an seinen Geschäftssitz oder, falls er keinen Geschäftssitz hat oder die Mitteilung an einen Verbraucher gerichtet ist, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Empfängers übermittelt wird,
- (c) wenn sie im Falle einer Mitteilung, die durch E-Mail oder eine sonstige individuelle elektronische Nachricht übermittelt wird, vom Empfänger abgerufen werden kann oder
- (d) wenn sie dem Empfänger anderweitig an einem Ort und in einer Weise zugänglich gemacht wird, dass ihr unverzüglicher Abruf durch den Empfänger erwartet werden kann.

Die Mitteilung ist dem Empfänger zugegangen, wenn eine der unter den Buchstaben a, b, c und d genannten Voraussetzungen erfüllt ist, je nachdem, welcher Zeitpunkt der früheste ist.

(5) Eine Mitteilung ist unwirksam, wenn ihre Rücknahme dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit der Mitteilung zugeht.

(6) Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher dürfen die Parteien die Anwendung der Absätze 3 und 4 nicht zum Nachteil des Verbrauchers ausschließen, davon abweichen oder dessen Wirkungen abändern.

Art. 30 Erfordernisse für den Abschluss eines Vertrags

(1) Ein Vertrag ist geschlossen, wenn

- (a) die Parteien eine Einigung erzielen,
- (b) sie ihrer Einigung Rechtswirkung verleihen wollen und
- (c) diese Einigung, gegebenenfalls ergänzt durch die Vorschriften des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, einen ausreichenden Inhalt hat und hinreichend bestimmt ist, so dass davon Rechtswirkungen ausgehen können.

(2) Eine Einigung wird durch Annahme eines Angebots erzielt. Die Annahme kann ausdrücklich oder durch andere Erklärungen oder Verhalten erfolgen.

(3) Ob die Parteien ihrer Einigung Rechtswirkung verleihen wollen, ist ihren Erklärungen und ihrem Verhalten zu entnehmen.

(4) Macht eine der Parteien den Abschluss eines Vertrags von einer Einigung über einen bestimmten Punkt abhängig, so kommt der Vertrag nur zustande, wenn eine Einigung über diesen Punkt erzielt wird.

Art. 31 Angebot

(1) Ein Vorschlag stellt ein Angebot dar, wenn

- (a) er in der Absicht unterbreitet wird, im Falle seiner Annahme zu einem Vertrag zu führen, und

- (b) er einen ausreichenden Inhalt hat und hinreichend bestimmt ist, so dass ein Vertrag geschlossen werden kann.
- (2) Ein Angebot kann gegenüber einer oder mehreren bestimmten Personen abgegeben werden.
- (3) Ein an die Allgemeinheit gerichteter Vorschlag stellt kein Angebot dar, es sei denn, aus den Umständen ergibt sich etwas anderes.

Art. 32 Rücknahme des Angebots

- (1) Ein Angebot kann zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Empfänger zugeht, bevor er seine Annahme erklärt hat oder, im Falle der Annahme durch Verhalten, bevor der Vertrag geschlossen worden ist.
- (2) Stellt ein an die Allgemeinheit gerichteter Vorschlag ein Angebot dar, so kann dieses auf dieselbe Weise zurückgenommen werden, wie es abgegeben wurde.
- (3) Die Rücknahme eines Angebots ist unwirksam, wenn
 - (a) das Angebot zum Ausdruck bringt, dass es unwiderruflich ist,
 - (b) das Angebot eine feste Frist für die Annahme bestimmt oder
 - (c) der Empfänger aus sonstigen Gründen vernünftigerweise auf die Unwiderruflichkeit des Angebots vertrauen konnte und er im Vertrauen auf das Angebot gehandelt hat.

Art. 33 Ablehnung des Angebots

Das Angebot erlischt, sobald die Ablehnung des Angebots dem Anbietenden zugeht.

Art. 34 Annahme

- (1) Jede Form von Erklärung oder Verhalten des Empfängers stellt eine Annahme dar, wenn damit eine Zustimmung zu dem Angebot ausgedrückt wird.
- (2) Schweigen oder Untätigkeit stellen allein keine Annahme dar.

Art. 35 Zeitpunkt des Vertragsschlusses

- (1) Hat der Empfänger die Annahme des Angebots erklärt, so ist der Vertrag geschlossen, sobald die Annahmeerklärung dem Anbietenden zugeht.
- (2) Wird das Angebot durch Verhalten angenommen, so ist der Vertrag geschlossen, sobald der Anbietende Kenntnis von dem Verhalten erlangt.
- (3) Kann der Empfänger aufgrund des Angebots, von zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten oder von Gebräuchen das Angebot durch Verhalten ohne Mitteilung an den Anbietenden annehmen, so ist der Vertrag ungeachtet des Absatzes 2 geschlossen, sobald der Empfänger zu handeln beginnt.

Art. 36 Annahmefrist

- (1) Die Annahme des Angebots ist nur wirksam, wenn sie dem Anbietenden innerhalb der von ihm im Angebot gesetzten Frist zugeht.
- (2) Hat der Anbietende keine Frist gesetzt, so ist die Annahme nur wirksam, wenn sie ihm innerhalb einer angemessenen Frist nach der Abgabe des Angebots zugeht.
- (3) Kann das Angebot durch Vornahme einer Handlung ohne Mitteilung an den Anbietenden angenommen werden, so ist die Annahme nur wirksam, wenn die Handlung innerhalb der vom Anbietenden gesetzten Annahmefrist oder, wenn eine

solche Frist nicht gesetzt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist vorgenommen wird.

Art. 37 Verspätete Annahme

(1) Eine verspätete Annahme ist wirksam, wenn der Anbietende den Empfänger unverzüglich davon unterrichtet, dass er sie als wirksame Annahme behandelt.

(2) Ergibt sich aus einem Schreiben oder einer anderen eine verspätete Annahme enthaltenden Nachricht, dass sie nach den Umständen, unter denen sie abgesandt wurde, bei normaler Übermittlung dem Anbietenden rechtzeitig zugegangen wäre, so ist die verspätete Annahme wirksam, es sei denn, der Anbietende unterrichtet den Empfänger unverzüglich davon, dass er das Angebot als erloschen betrachtet.

Art. 40 – Widerrufsrecht

(...)

(4) Hat der Verbraucher ein Angebot abgegeben, das im Falle seiner Annahme zum Abschluss eines Vertrags führen würde, der nach diesem Kapitel widerrufen werden könnte, so kann der Verbraucher das Angebot auch dann widerrufen, wenn es ansonsten unwiderruflich wäre.

Nieuwe Burgerlijk Wetboek (NBW)
Boek 3 Vermogensrecht in het algemeen –
Art. 3:37

(1) Tenzij anders is bepaald, kunnen verklaringen, met inbegrip van mededelingen, in iedere vorm geschieden, en kunnen zij in een of meer gedragingen besloten liggen.

(2) Indien bepaald is dat een verklaring schriftelijk moet worden gedaan, kan zij, voor zover uit de strekking van die bepaling niet anders volgt, ook bij exploit geschieden.

(3) Een tot een bepaalde persoon gerichte verklaring moet, om haar werking te hebben, die persoon hebben bereikt. Nochtans heeft ook een verklaring die hem tot wie zij was gericht, niet of niet tijdig heeft bereikt, haar werking, indien dit niet of niet tijdig bereiken het gevolg is van zijn eigen handeling, van de handeling van personen voor wie hij aansprakelijk is, of van andere omstandigheden die zijn persoon betreffen en rechtvaardigen dat hij het nadeel draagt.

(4) Wanneer een door de afzender daartoe aangewezen persoon of middel een tot een ander gerichte verklaring onjuist heeft overgebracht, geldt het ter kennis van de ontvanger gekomene als de verklaring van de afzender, tenzij de gevolgde wijze van overbrenging door de ontvanger was bepaald.

(5) Intrekking van een tot een bepaalde persoon gerichte verklaring moet, om haar werking te hebben, die persoon eerder dan of gelijktijdig met de ingetrokken verklaring bereiken.

Boek 6 Algemeen gedeelte van het verbintenissenrecht

Art. 6:219

(1) Een aanbod kan worden herroepen, tenzij het een termijn voor de aanvaarding inhoudt of de onherroepelijkheid ervan op andere wijze uit het aanbod volgt.

(2) De herroeping kan slechts geschieden, zolang het aanbod niet is aanvaard en evenmin een mededeling, houdende de aanvaarding is verzonden. Bevat het aanbod de mededeling dat het vrijblijvend wordt gedaan, dan kan de herroeping nog onverwijld na de aanvaarding geschieden.

(3) Een beding waarbij één der partijen zich verbindt om, indien de wederpartij dit wenst, met haar een bepaalde overeenkomst te sluiten, geldt als een onherroepelijk aanbod.

Artikel 6:220

(1) Een bij wijze van uitloving voor een bepaalde tijd gedaan aanbod kan wegens gewichtige redenen worden herroepen of gewijzigd.

(2) In geval van herroeping of wijziging van een uitloving kan de rechter aan iemand die op grond van de uitloving met de voorbereiding van een gevraagde prestatie is begonnen, een billijke schadeloosstelling toekennen.

Artikel 6:221

(1) Een mondeling aanbod vervalt, wanneer het niet onmiddellijk wordt aanvaard, een schriftelijk aanbod, wanneer het niet binnen een redelijke tijd wordt aanvaard.

(2) Een aanbod vervalt, doordat het wordt verworpen.

Artikel 6:222

Een aanbod vervalt niet door de dood of het verlies van handelingsbekwaamheid van een der partijen, noch doordat een der partijen de bevoegdheid tot het sluiten van de overeenkomst verliest als gevolg van een bewind.

Artikel 6:223

(1) De aanbieder kan een te late aanvaarding toch als tijdig gedaan laten gelden, mits hij dit onverwijld aan de wederpartij mededeelt.

(2) Indien een aanvaarding te laat plaatsvindt, maar de aanbieder begrijpt of behoort te begrijpen dat dit voor de wederpartij niet duidelijk was, geldt de aanvaarding als tijdig gedaan, tenzij hij onverwijld aan de wederpartij mededeelt dat hij het aanbod als vervallen beschouwt.

Principles of European Contract Law (PECL)**Art. 1:303: Mitteilung**

(1) Jede Mitteilung kann auf jede nach den Umständen geeignete Weise, sei es schriftlich oder in anderer Weise abgegeben werden.

(2) Vorbehaltlich der Absätze (4) und (5) wird jede Mitteilung wirksam, wenn sie dem Empfänger zugeht.

(3) Eine Mitteilung geht dem Empfänger zu, wenn sie ihm persönlich oder an seine Niederlassung oder Postanschrift zugestellt wird oder, falls er keine Niederlassung oder Postanschrift hat, an seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort.

(4) Gibt eine Partei gegenüber der anderen im Hinblick auf deren Nichterfüllung, oder weil eine solche Nichterfüllung vernünftigerweise von der ersten Partei vorhergesehen wird, eine Mitteilung ab, und wird diese Mitteilung ordnungsgemäß

abgesandt oder abgegeben, so steht eine Verzögerung oder ein Fehler bei der Übermittlung der Mitteilung oder ihr mangelnder Zugang der Wirksamkeit der Mitteilung nicht entgegen. Die Mitteilung ist von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem sie unter normalen Umständen zugegangen wäre.

(5) Eine Mitteilung ist unwirksam, wenn ihr Widerruf dem Empfänger zu einer früheren Zeit als die Mitteilung oder gleichzeitig mit dieser zugeht.

(6) In dieser Vorschrift umfasst „Mitteilung“ die Übermittlung eines Versprechens, einer Erklärung, eines Angebots, einer Annahme, eines Verlangens, einer Aufforderung oder einer anderen Äußerung.

Art. 2:201 Angebot

(1) Ein Vorschlag stellt ein Angebot dar, wenn

(a) er mit der Absicht abgegeben wird, im Falle der Annahme durch die andere Partei zu einem Vertrag zu führen, und

(b) er Bedingungen enthält, die in einer für einen Vertrag ausreichenden Weise bestimmt sind.

(2) Ein Angebot kann gegenüber einer oder mehreren Personen oder gegenüber der Allgemeinheit abgegeben werden.

(3) Ein Vorschlag zur Lieferung von Gütern oder zur Leistung von Diensten zu festgesetzten Preisen, den ein professioneller Anbieter in einer öffentlichen Anzeige oder in einem Katalog, oder durch eine Auslage von Gütern unterbreitet, gilt im Zweifel als Angebot zum Verkauf oder zur Leistung zu diesem Preis, bis der Vorrat an Gütern oder die Kapazität des Anbieters zur Leistung der Dienste erschöpft ist.

Art. 2:205: Zeitpunkt des Vertragsschlusses

(1) Wenn eine Annahmeerklärung von dem Empfänger des Angebots abgeschickt worden ist, kommt der Vertrag zustande, sobald die Annahmeerklärung dem Anbietenden zugeht.

(2) Im Fall einer Annahme durch Verhalten kommt der Vertrag zustande, sobald die Mitteilung des Verhaltens dem Anbietenden zugeht.

(3) Kann der Empfänger aufgrund des Angebots, von zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten oder von Gebräuchen das Angebot dadurch annehmen, dass er eine Handlung vornimmt, ohne den Anbietenden davon zu unterrichten, so ist der Vertrag geschlossen, sobald die Vornahme der Handlung beginnt.

Art. 2:206: Annahmefrist

(1) Um wirksam zu sein, muss die Annahme eines Angebots dem Anbietenden innerhalb der von diesem gesetzten Frist zugehen.

(2) Wenn der Anbietende keine Frist gesetzt hat, muss ihm die Annahme innerhalb einer angemessenen Frist zugehen.

(3) Im Falle einer Annahme durch Vornahme einer Handlung gemäß Artikel 2:205 Absatz (3) muss diese Handlung innerhalb der Frist vorgenommen werden, die der Anbietende für die Annahme gesetzt hat oder, wenn eine solche Frist nicht gesetzt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist.

Art. 2:207: Verspätete Annahme

(1) Eine verspätete Annahme ist dennoch als Annahme wirksam, wenn der Anbietende den Annehmenden

unverzüglich davon unterrichtet, dass er sie als solche behandelt.

(2) Ergibt sich aus einem eine verspätete Annahme enthaltenden Brief oder anderen Schriftstück, dass die Mitteilung nach den Umständen, unter denen sie abgesandt worden ist, bei normaler Beförderung dem Anbietenden rechtzeitig zugegangen wäre, so ist die verspätete Annahme als Annahme wirksam, wenn der Anbietende den Annehmenden nicht unverzüglich davon unterrichtet, dass er das Angebot als erloschen betrachtet.

Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich

§ 905

¹Ein bloßes Anerbieten (Antrag) zum Abschluss eines Vertrages ist nicht verbindend, so lange nicht von der anderen Seite ausdrücklich oder durch schlüssige Handlung die Annahme erklärt ist. ²Bis dahin hat somit der Anerbietende das Recht des Widerrufs, sofern er nicht ausnahmsweise sich dem Andern gegenüber verpflichtet hat, während einer gewissen Frist seinen Antrag nicht zurückzunehmen.

§ 906

Wird die Unterhaltung nicht von den gegenwärtigen Parteien oder ihren Vertretern, sondern durch Briefe oder Boten geführt, so kommt in der Regel der Vertrag erst in dem Moment zum Abschluß, in welchem die Annahme des Antrages dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht worden, z.B. der zustimmende Brief an die Adresse gelangt ist.

Schweiz

I. Schweizer Obligationenrecht 1911

Art. 1 Im Allgemeinen

- (1) Zum Abschlusse eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich.
- (2) Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.

Art. 3 Antrag mit Annahmefrist

- (1) Wer einem andern den Antrag zum Abschlusse eines Vertrages stellt und für die Annahme eine Frist setzt, bleibt bis zu deren Ablauf an den Antrag gebunden.
- (2) Er wird wieder frei, wenn eine Annahmeerklärung nicht vor Ablauf dieser Frist bei ihm eingetroffen ist.

Art. 4 Antrag ohne Annahmefrist - Unter Anwesenden

- (1) Wird der Antrag ohne Bestimmung einer Frist an einen Anwesenden gestellt und nicht sogleich angenommen, so ist der Antragsteller nicht weiter gebunden.
- (2) Wenn die Vertragschliessenden oder ihre Bevollmächtigten sich persönlich des Telefons bedienen, so gilt der Vertrag als unter Anwesenden abgeschlossen.

Art. 5 Antrag ohne Annahmefrist - Unter Abwesenden

- (1) Wird der Antrag ohne Bestimmung einer Frist an einen Abwesenden gestellt, so bleibt der Antragsteller bis zu dem Zeitpunkte gebunden, wo er den Eingang der Antwort bei ihrer ordnungsmässigen und rechtzeitigen Absendung erwarten darf.
- (2) Er darf dabei voraussetzen, dass sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

(3) Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahmeerklärung erst nach jenem Zeitpunkte bei dem Antragsteller ein, so ist dieser, wenn er nicht gebunden sein will, verpflichtet, ohne Verzug hiervon Anzeige zu machen.

Art. 7 Antrag ohne Verbindlichkeit, Auskündigung, Auslage

(1) Der Antragsteller wird nicht gebunden, wenn er dem Antrage eine die Behaftung ablehnende Erklärung beifügt, oder wenn ein solcher Vorbehalt sich aus der Natur des Geschäftes oder aus den Umständen ergibt.

(2) Die Versendung von Tarifen, Preislisten u. dgl. bedeutet an sich keinen Antrag.

(3) Dagegen gilt die Auslage von Waren mit Angabe des Preises in der Regel als Antrag.

Art. 8 Preisausschreiben und Auslobung

(1) Wer durch Preisausschreiben oder Auslobung für eine Leistung eine Belohnung aussetzt, hat diese seiner Auskündigung gemäß zu entrichten.

(2) Tritt er zurück, bevor die Leistung erfolgt ist, so hat er denjenigen, die auf Grund der Auskündigung in guten Treuen Aufwendungen gemacht haben, hierfür bis höchstens zum Betrag der ausgesetzten Belohnung Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihnen die Leistung doch nicht gelungen wäre.

Art. 9 Widerruf des Antrages und der Annahme

(1) Trifft der Widerruf bei dem anderen Teile vor oder mit dem Antrage ein, oder wird er bei späterem Eintreffen dem andern zur Kenntnis gebracht, bevor dieser vom Antrag

Kenntnis genommen hat, so ist der Antrag als nicht geschehen zu betrachten.

(2) Dasselbe gilt für den Widerruf der Annahme.

II. Entwurf für ein Bundesgesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr

Art. 7

(1) Der Antragsteller wird nicht gebunden, wenn er dem Antrage eine die Behaftung ablehnende Erklärung beifügt, oder wenn ein solcher Vorbehalt sich aus der Natur des Geschäftes oder aus den Umständen ergibt.

(2) Die Versendung oder Veröffentlichung von Tarifen, Preislisten u. dgl., namentlich auf elektronischem Weg, bedeutet an sich keinen Antrag.

(3) Dagegen gilt die Präsentation, namentlich auf elektronischem Weg, von individualisierten Waren oder Dienstleistungen mit Angaben des Preises in der Regel als Antrag.

III. Entwurf Obligationenrecht 2020

Art. 1 Im Allgemeinen

(1) Zum Abschluss eines Vertrags bedarf es übereinstimmender gegenseitiger Willenserklärungen der Parteien.

(2) Die Willensäußerungen können ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten erfolgen.

(3) Die Einigung der Parteien kann durch Annahme eines Antrages, mit oder ohne Verhandlung, oder auf andere Weise zustande kommen.

Art. 4 Antrag ohne Annahmefrist – Unter Abwesenden

(1) Wird der Antrag ohne Bestimmung einer Frist an einen Anwesenden gestellt und nicht sogleich angenommen, ist der Antragssteller nicht weiter gebunden.

(2) Bedienen sich die Parteien des Telefons oder anderer Mittel der zeitgleichen Kommunikation, gilt ein Vertrag als unter Anwesenden geschlossen.

Art. 7 Antrag ohne Verbindlichkeit, Auskündigung und Auslage

(1) Der Antragssteller wird nicht gebunden, wenn er dem Antrag einen die Verbindlichkeit ausschließenden Vorbehalt beifügt.

(2) Die Zusendung von Katalogen, Prospekten, Tarifen, Preislisten oder die Mitteilung vergleichbarer Informationen stellt als solche keinen Antrag dar.

(3) Dagegen gilt die Auslage von Waren mit Angabe des Preises in der Regel als Antrag.

Art. 8 Öffentliches Versprechen eines Entgelts

(1) Wer öffentlich für eine Leistung eine Belohnung verspricht, muss diese gemäß seinem Versprechen entrichten.

(2) Das Versprechen kann widerrufen werden, es sei denn, für die Erfüllung der Leistung sei eine Frist festgesetzt worden oder der Widerruf sei aufgrund anderer Umstände ausgeschlossen.

(3) Widerruft er sein Versprechen, bevor die Leistung erfolgt ist, hat er demjenigen, der aufgrund der Auskündigung in guten Treuen Aufwendungen getätigt hat, hierfür bis höchstens zum Betrag der ausgesetzten Belohnung Ersatz zu leisten, wenn er nicht beweist, dass diesem die Leistung doch nicht gelungen wäre.

Art. 10 Abgeänderte oder verspätete Annahme

(1) Eine Annahme, die wesentlich vom Antrag abweicht, gilt als neuer Antrag; dasselbe gilt, wenn ein Antrag nach Ablauf der Annahmefrist angenommen wird.

(2) Trifft eine offensichtlich rechtzeitig abgesendete Annahme beim Antragssteller verspätet ein, hat er den anderen unverzüglich davon zu benachrichtigen, wenn er nicht gebunden sein will.

Art. 11 Widerruf des Antrags und der Annahme

(1) Trifft der Widerruf beim anderen vor oder mit dem Antrag ein oder wird er bei späterem Eintreffen dem anderen zur Kenntnis gebracht, bevor dieser vom Antrag Kenntnis genommen hat, gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Dasselbe gilt für den Widerruf der Annahme.

Ungarn Zivilgesetzbuch (ZGB)

§ 211 a.F.

(1) A person who offers to conclude a contract shall be bound by his offer, unless he excluded his restrictions at the time he made the offer.

(2) ¹The offeror may specify the period of validity. In the absence thereof, an offer made personally or by telephone shall cease to be binding unless the other party accepts the offer immediately. ²An offer made to an absent person shall cease to be binding upon the expiration of the period of time within which the person who made the offer can expect (in light of the nature of the services specified in the offer and the manner in which the offer was delivered) to receive a response under normal conditions. ³The period in which an offer is valid can be otherwise regulated by legal regulation.

§ 6:65 n.F.²

(1) Falls der Anbietende die Zeit seiner Bindung nicht bestimmt, endet die Bindung an das Angebot

a) im Fall eines Angebots zwischen Anwesenden, falls die andere Partei das Angebot ohne Verzug nicht annimmt;

b) im Fall eines Angebots zwischen Abwesenden mit Ablauf der Zeit, innerhalb derer der Anbietende – mit Rücksicht auf die Art der in dem Angebot genannten Leistung und auf die Art und Weise der Abgabe des Angebots – das Eintreffen der Antwort unter normalen Umständen erwarten konnte;

c) mit Zurückweisung durch die andere Partei.

(2) Die Bindung an das Angebot endet, falls der Anbietende sein Angebot durch rechtliche Erklärung an die andere Partei zurücknimmt, bevor die andere Partei ihre rechtliche Annahmeerklärung absendet.

(3) Ein schriftliches Angebot kann nur schriftlich zurückgenommen werden.

(4) Das wirksam gewordene Angebot kann nicht zurückgenommen werden, falls das Angebot enthält, dass es nicht zurücknehmbar ist, oder das Angebot eine Frist für die Annahme festlegt.

² Deutsche Textfassung aus: *Küpper* in: Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa zu Ungarn, S. 224 f.

UN-Kaufrecht

Art. 14 Angebot

(1) ¹Der an eine oder mehrere bestimmte Personen gerichtete Vorschlag zum Abschluß eines Vertrages stellt ein Angebot dar, wenn er bestimmt genug ist und den Willen des Anbietenden zum Ausdruck bringt, im Falle der Annahme gebunden zu sein. ²Ein Vorschlag ist bestimmt genug, wenn er die Ware bezeichnet und ausdrücklich oder stillschweigend die Menge und den Preis festsetzt oder deren Festsetzung ermöglicht.

(2) Ein Vorschlag, der nicht an eine oder mehrere bestimmte Personen gerichtet ist, gilt nur als Aufforderung, ein Angebot abzugeben, wenn nicht die Person, die den Vorschlag macht, das Gegenteil deutlich zum Ausdruck bringt.

Art. 15 Wirksamwerden des Angebots

(1) Ein Angebot wird wirksam, sobald es dem Empfänger zugeht.

(2) Ein Angebot kann, selbst wenn es unwiderruflich ist, zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit dem Angebot zugeht.

Art. 16 Widerruf des Angebots

(1) Bis zum Abschluß des Vertrages kann ein Angebot widerrufen werden, wenn der Widerruf dem Empfänger zugeht, bevor dieser eine Annahmeerklärung abgesandt hat.

(2) Ein Angebot kann jedoch nicht widerrufen werden,
a) wenn es durch Bestimmung einer festen Frist zur Annahme oder auf andere Weise zum Ausdruck bringt, daß es unwiderruflich ist, oder

- b) wenn der Empfänger vernünftigerweise darauf vertrauen konnte, daß das Angebot unwiderruflich ist, und er im Vertrauen auf das Angebot gehandelt hat.

Art. 18 Annahme

(1) ¹Eine Erklärung oder ein sonstiges Verhalten des Empfängers, das eine Zustimmung zum Angebot ausdrückt, stellt eine Annahme dar. ²Schweigen oder Untätigkeit allein stellen keine Annahme dar.

(2) ¹Die Annahme eines Angebots wird wirksam, sobald die Äußerung der Zustimmung dem Anbietenden zugeht. ²Sie wird nicht wirksam, wenn die Äußerung der Zustimmung dem Anbietenden nicht innerhalb der von ihm gesetzten Frist oder, bei Fehlen einer solchen Frist, innerhalb einer angemessenen Frist zugeht; dabei sind die Umstände des Geschäfts einschließlich der Schnelligkeit der vom Anbietenden gewählten Übermittlungsart zu berücksichtigen. ³Ein mündliches Angebot muß sofort angenommen werden, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

(3) Äußert jedoch der Empfänger aufgrund des Angebots, der zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten oder der Gebräuche seine Zustimmung dadurch, daß er eine Handlung vornimmt, die sich zum Beispiel auf die Absendung der Ware oder die Zahlung des Preises bezieht, ohne den Anbietenden davon zu unterrichten, so ist die Annahme zum Zeitpunkt der Handlung wirksam, sofern diese innerhalb der in Absatz 2 vorgeschriebenen Frist vorgenommen wird.

Art. 21 Verspätete Annahme

(1) Eine verspätete Annahme ist dennoch als Annahme wirksam, wenn der Anbietende unverzüglich den Annehmenden in diesem Sinne mündlich unterrichtet oder eine entsprechende schriftliche Mitteilung absendet.

(2) Ergibt sich aus dem eine verspätete Annahme enthaltenden Brief oder anderen Schriftstück, daß die Mitteilung nach den Umständen, unter denen sie abgesandt worden ist, bei normaler Beförderung dem Anbietenden rechtzeitig zugegangen wäre, so ist die verspätete Annahme als Annahme wirksam, wenn der Anbietende nicht unverzüglich den Annehmenden mündlich davon unterrichtet, daß er sein Angebot als erloschen betrachtet, oder eine entsprechende schriftliche Mitteilung absendet.

Art. 22 Zurücknahme der Annahme

Eine Annahme kann zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Anbietenden vor oder in dem Zeitpunkt zugeht, in dem die Annahme wirksam geworden wäre.

Art. 23 Vertragsschluss

Ein Vertrag ist in dem Zeitpunkt geschlossen, in dem die Annahme eines Angebots nach diesem Übereinkommen wirksam wird.

Art. 24 Zugang eines Angebots, einer Annahmeerklärung oder einer sonstigen Willenserklärung

Für die Zwecke dieses Teils des Übereinkommens „geht“ ein Angebot, eine Annahmeerklärung oder sonstige Willenserklärung dem Empfänger „zu“, wenn sie ihm mündlich gemacht wird oder wenn sie auf anderem Weg ihm

persönlich, an seiner Niederlassung oder Postanschrift oder, wenn diese fehlen, an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zugestellt wird.

Die Bindungswirkung eines Angebotes

Eine rechtsvergleichende Studie mit einem Vorschlag
de lege ferenda

Tölle, A.G.I.

2018, XVII, 310 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-21862-1